

## Gestaltungssatzung Ennepetal-Voerde

### Präambel

Aufgrund des § 86 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW.S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NRW.S. 294) i.V.m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe "f" der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.S. 496) wird die nachstehende Gestaltungssatzung für das Satzungsgebiet Ennepetal-Voerde durch den Rat am 15. Dezember 2016 beschlossen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den dargestellten Bereich (s.a. Anlage 1):



## **§ 2 Baukörper**

(1) Die ortsbildtypische Parzellenstruktur von Voerde (Breite 10-15 m bei traufen-ständigen Bauten, 7-10 m bei giebelständigen Bauten) ist einzuhalten und muss bei Neubauten in der architektonischen Gliederung des Baukörpers zum Ausdruck kommen. Orientierung bietet hier das Urkataster.

(2) Gebäude, die architektonisch eine Einheit darstellen, auch dann, wenn sie aus mehreren Flurstücken bestehen, sind in Werkstoff, Gliederung und Farbgebung einheitlich zu behandeln.

## **§ 3 Dachgestaltung**

(1) Als Dachform für das Hauptdach sind Satteldach und Krüppelwalm mit mind. 38° bis max. 50° Dachneigung vorgesehen. Die Dachneigung gilt auch für Nebengiebel. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.

(2) Doppelhäuser sollten mit gleicher Dachneigung und -material erstellt werden.

Die genannten Dachformen sind mit nicht glänzender und nicht glasierter, grauer Dacheindeckung in Anlehnung an die folgenden RAL-Töne auszuführen:

7004 signalgrau	7016 anthrazitgrau
7012 basaltgrau	7021 schwarzgrau
7015 schiefergrau	7037 staubgrau

(3) Solaranlagen müssen einen Abstand von mind. 1,00 m, in der Fläche zu den Rändern der Dachfläche (First, Ortgang und Traufe) gemessen, einhalten. Diese Anlagen sind nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig und dürfen nur max. 5° von der o.g. Dachneigung abweichen.

(4) Dachgauben und Nebengiebel sind mit Schlepp- oder Spitzdach als Einzelgauben mit hochrechteckigen Fensterformaten auszuführen.

(5) Die Summe aller Dachgauben einer Dachfläche sollte max. ½ der Trauflänge betragen.

(6) Dachüberstände an Ortgang oder Traufe sind mit mind. 0,10 m bis max. 0,50 m, waagrecht von der Traufe bzw. Ortgang gemessen, auszuführen. Dachflächenfenster sind nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig.

## **§ 4 Trauf- und Firstrichtungen**

Trauf- und Firstrichtungen sowie -höhen sollen aus der Umgebung entwickelt werden. Die Trauf- und Firsthöhe muß sich jeweils in die direkt benachbarten Gebäudehöhen einfügen.

## **§ 5**

### **Fassadengestaltung**

(1) Für die Fassadengestaltung sind Materialien wie Putze in Anlehnung an die folgenden RAL-Töne zulässig;

9001 cremeweiß	9010 reinweiß
9003 signalweiß	9016 verkehrsweiß

(2) Graue, nicht glänzende Verschieferung (RAL- Töne: siehe § 3).

(3) Naturbelassene, nicht lackierte, farbig lasierte, stehende Holzverschalungen; die Farbgebung für Holzelemente ist in den o.g. RAL-Töne der Farbbereiche braun, weiß, grau, grün (siehe §§ 3,5 und 6) und folgende Brauntöne zulässig;

8007 rehbraun	8014 sepiabraun
8016 mahagonibraun	8017 schokoladenbraun
8011 nussbraun	8028 terrabraun
8022 schwarzbraun	

(4) Ebenso ist schwarz-weißes Fachwerk mit Ausfachungen in weißem Putz in Anlehnung an die o.g. weissen RAL-Töne zulässig.

(5) Verblender darf als Fassadenmaterial verwendet werden, sofern dieser historisch belegbar ist; Farben der Verblender sind an den historischen Bestand anzugleichen.

Sockelausbildungen sind als Bruchsteinmauerwerk oder in grauem oder braunem Putz vorzusehen.

## **§ 6**

### **Fenster und Türen**

(1) Fenster sind als Einzelöffnungen in vertikal gegliederten Formaten mit einer farblosen und ohne Relief versehenen Verglasung vorzusehen. Eine Zweiflügeligkeit der Fenster sollte, sofern keine baukonstruktiven Gründe dagegen sprechen, ausgeführt werden. Sprosseneinteilungen sind konstruktiv durchgehend auszubilden und die Farbe der Sprossen sollte der des Fensterrahmens entsprechen.

(2) Für Türen sind die Farben grau, weiß, grün oder braun, (RAL-Töne: s. §§ 3, 5 und 6) und bei Türfüllungen aus Glas ist die Verglasung farblos und ohne Relief vorzusehen. Hiervon ausgenommen sind historisch belegte Ausführungen dieser Bauteile.

(3) Die Farbe der Fenster sollte für sämtliche Fenster eines Gebäudes einheitlich festgelegt werden.

- (4) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie müssen durch Pfeiler und Stützen hochrechteckig gegliedert werden. Bei Fachwerkbauten sind die Schaufenster in die unverändert zu erhaltene Konstruktion einzupassen. Die Summe der einzelnen Schaufensterflächen bzw. Schaukästen darf 3/4 der Frontlänge des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten.
- (5) Die seitlichen Abstände der Fensteröffnungen müssen mindestens 75 cm von der Gebäudekante betragen. Bei Altbauten ist der vorhandene Sockel unter den Schaufenstern zu erhalten. Für Schaufenster sind Aluminiumrahmen, nicht eloxiert, zulässig. Für Schaufenster und Fenster sind großflächige Aufkleber nur temporär bei Aktionen für 1/3 der jeweiligen Fensterfläche zulässig.
- (6) Brief- und Schaukästen sind auf die Fassadengliederung abzustimmen.
- (7) Die an straßenzugewandten Fassaden montierten Rollladenkästen und Verschattungselemente dürfen im Ruhezustand nicht sichtbar sein. Textile Markisen an diesen Fassadenseiten sollten einfarbig sein.
- (8) Feststehender Sonnenschutz ist nur als Schlagläden in Holz vorgesehen mit Anlehnung an folgende RAL-Töne:

5021 wasserblau	6004 blaugrün	
6002 laubgrün	6016 türkisgrün	
6024 verkehrsrgrün	6026 opalgrün	6029 minzgrün

## **§ 7**

### **Anbauten und Nebenanlagen**

- (1) Zu den Anbauten zählen z. B. Erker, Balkone oder Wintergärten; zu den Nebenanlagen z. B. Garagen oder Carports.
- (2) Die Dacheindeckung und Fassadengestaltung von Hauptgebäude, Anbauten und Nebenanlagen sollte in gleicher Material- und Farbwahl erfolgen.
- (3) Erker sollten nur in untergeordneter Tiefe und Breite zur Fassade und mindestens 1,00 m von den Gebäudeecken abgerückt erstellt werden. Garagen sollten mit Flach-dach oder geneigtem Dach ausgeführt werden.
- (4) Klein-Windkraftanlagen sind nicht zulässig.

## **§ 8**

### **Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen sollten zu den Gebäudekanten mind. 1,00 m und zu den Fassadenöffnungen mind. 0,30 m Abstand einhalten und eine Höhe von max. 0,30 m unterhalb der Fensterbrüstung des 1. OG nicht überschreiten.

(2) Werbeanlagen an vorspringenden Gebäudeteilen, wie z. B. Erker, Kanzeln, an Einfriedigungen, Dächern, Schornsteinen, Toren und in Vorgärten sind nicht zulässig.

Je Parzelle (Gebäudebreite nach der in § 2 erläuterten Parzellenstruktur) ist ein Ausleger (Auskrangung bis zur Außenkante, max. 0,80 m) zulässig.

(3) Akustische, leuchtende (laufende Beleuchtung, Wechsellicht, Buntlicht, Reflexbeleuchtung) oder bewegte Werbeanlagen sind nicht zulässig. Der Einsatz von Fahnen, Bannern oder freistehenden Aufstellern ist nur temporär vorgesehen.

Konstruktive und technische Hilfsmittel sollten verdeckt angebracht werden. Es sollten hierfür zudem dunkle gedeckte Farben gewählt werden.

(4) Werbeanlagen sind in der Anordnung ihrer Größe, Werkstoff, Farbe und Form dem baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes sowie dem zugehörigen Gebäude unterzuordnen. Sie sind nur an der Stätte der eigenen Leistung geduldet.

## **§ 9**

### **Mülltonnen und Container**

Müllbehälter dürfen nur in Gebäuden untergebracht werden; andernfalls ist ein Sichtschutz mit Holzzäunen oder dichter Bepflanzung vorzunehmen.

## **§ 10**

### **Antennenanlagen**

Bei Anbringung von Antennen und anderen Anlagen der Datenübertragung, auf und an Gebäuden darf auch bei mehreren Wohneinheiten über Dach nur eine Antenne ausgeführt werden. Sie ist dem öffentlichen Straßenraum abgewandt zu errichten.

## **§ 11**

### **Einfriedigungen / Stadtmobiliar**

(1) Als Einfriedigungen sind Mauern (Material wie Hauptgebäude), Holzzäune und Metallgitter (senkrechten Profilstäben und waagerechten Trägerriegeln) sowie geschnittene Hecken mit einer Höhe von max. 2,0 m zugelassen. (RAL- Töne: siehe § 3, 5 und 6)

(2) Innerhalb von Sichtfeldern und an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzende Flächen sind die Einfriedigungen und Bepflanzung mit einer Höhe von max. 1,0 m zulässig. Bäume sind gemäß der Festsetzungen in den Bebauungsplänen zu pflanzen.

(3) Mobile Einrichtungen, wie z.B. Sonnenschirme, Stühle und Abtrennungen müssen sich in ihrem Umfang, Werkstoff und Farbe homogen als Einheit in den historischen Straßenraum einfügen. Dies erfordert eine besondere Gestaltqualität, die im Einzelfall geprüft werden muss.

## **§ 12 Bestandsschutz**

Die Gestaltungselemente der bestehenden Gebäude haben Bestandsschutz.

## **§ 13 Ausnahmeregelung**

Bauliche Maßnahmen, die von dieser Satzung nicht erfasst sind bzw. abweichen, sind im Einzelfall zu prüfen und müssen den Grundzügen der Gestaltungssatzung entsprechen. Die Zulässigkeit aller Maßnahmen, die von den Vorschriften dieser Satzung abweichen, wird hinsichtlich ihrer Verträglichkeit geprüft. Sofern diesbezüglich eine Unbedenklichkeit festgestellt wird, kann die begründete Abweichung gem. § 73 BauO NW eine Ausnahme gestattet werden.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die durch diese Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 BauO NW und können mit einer Geldbuße bis zu der in § 84 BauO NW benannten Höhe geahndet werden.

## **§ 16 Rechtskraft**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Veröffentlicht am 27.12.2016 in der Westf. Rundschau/Westfalenpost

Anlage 1

